Satzung über Voraussetzungen, Inhalt und Verfahren der Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation, die Zulassung als Gasthörende, das informelle Teilzeitstudium und die Verarbeitung personenbezogener Daten der Studierenden und der Promovierenden an der Hochschule Fulda (Immatrikulationssatzung) vom 10. Dezember 2025

Nichtamtliche Lesefassung! Die rechtlich verbindliche Satzung ist wie nachstehend aufgeführt in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Fulda veröffentlicht:

	Datum Senat:	**Inkrafttreten:**	**Veröffentlichung:**
Satzung	10.12.2025	01.04.2026	27.01.2025 (AM 2-2026)

Inhaltsübersicht:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Antrag auf Immatrikulation

§ 3 Immatrikulation

§ 4 Versagung und Rücknahme der Immatrikulation

§ 5 Studienausweis, Studienbescheinigung

§ 6 Kommunikation, Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

§ 7 Rückmeldung

§ 8 Beurlaubung

§ 9 Informelles Teilzeitstudium

§ 10 Studiengangwechsel

§ 11 Promotionsstudium

§ 12 Exmatrikulation

§ 13 Gasthörende

§ 14 Doktorand*innen

§ 15 Verarbeitung von Prüfungsdaten

§ 16 Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 17 Daten für die Hochschulstatistik

§ 18 Übermittlung von Daten an die Studierendenschaft und das Studierendenwerk

§ 19 Übermittlung von Daten an die Bibliothek

§ 20 Übermittlung von Daten an das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium

§ 21 Übermittlung von Daten an die zuständige Krankenkasse

§ 22 Aufbewahrungsfristen für Unterlagen von Hochschulprüfungen und zum Nachweis des Studiums

§ 23 Datenschutz

§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Die Hochschule entscheidet über Anträge auf Immatrikulation, Beurlaubung, Studiengangwechsel, Exmatrikulation und Zulassung als Gasthörende sowie über das Teilzeitstudium, die Rückmeldung und von Amts wegen über Widerruf, Versagung und Rücknahme der Immatrikulation sowie die Exmatrikulation.

§ 2 Antrag auf Immatrikulation

(1) Der Antrag auf Immatrikulation ist bei der Hochschule einzureichen. Er erfolgt in digitaler Form über das Campus-Management-System der Hochschule (CMS).

(2) [1]Mit dem Antrag auf Immatrikulation hat die antragstellende Person folgende Daten anzugeben:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Geburtsdatum,
4. Ort und Land der Geburt,
5. Geschlecht,
6. Heimatanschrift und Semesteranschrift,
7. Elektronische Anschrift (E-Mail-Adresse),
8. Staatsangehörigkeiten,
9. gewünschter Studiengang oder gewünschte Studiengänge, jeweils mit Angabe des gewünschten Studienabschlusses, gegebenenfalls der Haupt- und Nebenfächer oder der Module, sowie Fachsemester, in das die antragstellende Person eingestuft werden möchte,
10. Fachbereich, in dem das Wahlrecht ausgeübt werden soll,
11. Name und Art der bisher besuchten sowie der gleichzeitig besuchten weiteren staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien im Inland, die an ihnen verbrachten Studien- oder Ausbildungszeiten mit Jahr und Semester sowie die Anzahl der Praxissemester, Urlaubssemester Studienkollegssemester und Unterbrechungssemester und die jeweils gewählten Studien- oder Ausbildungsgänge; bei Hochschulen im Ausland sind der Staat sowie die an ihnen verbrachten Studien- oder Ausbildungszeiten mit Jahr und Semester und die jeweils gewählten Studien- oder Ausbildungsgänge anzugeben,
12. Ergebnisse der bisher abgelegten Abschlussprüfungen,
13. Datum des Erwerbs, Art und Ergebnis der ersten zu einem Studium befähigenden Qualifikation sowie bei Erwerb in Deutschland das Land und den Kreis, bei Erwerb im Ausland den Staat, in dem sie erworben worden ist,
14. Angaben zu Studienort, Studiengang, angestrebtem Abschluss des direkten Vorsemesters vor der Einschreibung; bei Absolvierung des direkten Vorsemesters in Deutschland auch die jeweilige Hochschule,
15. vorherige ausgeübte berufliche Tätigkeiten,
16. Krankenversicherungsstatus (versicherungspflichtig, befreit), bei Versicherungspflichtigkeit die Versichertennummer oder die jeweilige Krankenkasse,

17. bei angestrebtem Studienabschluss im Inland die Hochschule und den Ort des angestrebten Studienabschlusses, bei angestrebtem Studienabschluss im Ausland den Staat des angestrebten Studienabschlusses.

[2]Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die Angaben nach Abs. 2 Nr. 12 oder 13 unrichtig oder unvollständig sind, darf die Hochschule im Einzelfall die Vorlage weiterer Unterlagen fordern und nötigenfalls über die bisher absolvierten Studienzeiten eine Versicherung an Eides statt verlangen und abnehmen.

§ 3 Immatrikulation

(1) [1]Die Einschreibung als studierende Person (Immatrikulation) erfolgt in einen Studiengang und begründet die Mitgliedschaft in der Hochschule. [2]Studiengang nach Satz 1 ist ein durch Studien- und Prüfungsordnung geregeltes, in der Regel auf einen ersten oder weiteren berufsqualifizierenden Abschluss gerichtetes Studium eines oder mehrerer Studienfächer. [3]Bei Lehramtsstudiengängen erfolgt die Einschreibung für eine Fächerverbindung. [4]Als Studiengänge gelten auch Promotionsstudien nach § 29 Abs. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG).

(2) Voraussetzung für die Immatrikulation ist die vorherige fristgemäße und vollständige Zahlung sämtlicher fälliger Beiträge nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Studierendenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen, den §§ 62 und 83 Abs. 3 HessHG, fälliger Gebühren nach § 18 Abs. 3 HessHG und fälliger Gebühren oder Entgelte nach § 20 Abs. 5 HessHG.

(3) In zulassungsbeschränkten Studiengängen gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen (HHZG) setzt die Immatrikulation eine gesonderte Zulassung nach der Hessischen Verordnung über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen (Hessische Hochschulzulassungsverordnung - HHZV) voraus.

(4) [1]Erfordert ein Studiengang oder eine Fächerverbindung das Studium an einer weiteren Hochschule, erfolgt die Immatrikulation an dieser als Zweiteinschreibung durch Übermittlung der notwendigen personenbezogenen Daten der oder des Studierenden zwischen den Hochschulen von Amts wegen. [2]Für die Zweiteinschreibung ist kein zusätzlicher Verwaltungskostenbeitrag nach § 62 HessHG zu erheben. [3]Im Fall einer notwendigen weiteren Einschreibung an einer außerhessischen Hochschule kann auf die vollständige Erhebung der Semesterbeiträge und auf die Kosten für das Semesterticket verzichtet werden.

(5) [1]Zur Immatrikulation sind innerhalb der von der Hochschule festgesetzten Frist folgende Unterlagen über das CMS in digitaler Form einzureichen:

1. Gültiges Ausweisdokument (Personalausweis oder Reisepass),
2. Urschrift oder eine vollständige und amtlich beglaubigte Abschrift der zum Studium befähigenden Qualifikation, erforderlichenfalls in einer beglaubigten oder von einer oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherin oder Dolmetscher oder Übersetzerin oder Übersetzer angefertigten Übersetzung, oder der Nachweis der Aufnahme in das Programm „Pre-College Fulda“ der Hochschule,
3. erforderliche Nachweise über besondere studiengangspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach § 60 Abs. 4 HessHG zu Beginn des Studiums vorhanden sein müssen,
4. erforderliche Nachweise über vor dem Beginn des Studiums geforderte Praktika, Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 25 Abs. 2 Nr. 6 HessHG,

5. Nachweis über die für den angestrebten Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse,
6. Nachweise der bisher an weiteren staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien im In- und Ausland in den jeweils gewählten Studien-. und Ausbildungsgängen verbrachten Studien- oder Ausbildungszeiten einschließlich der Praxissemester, Urlaubssemester und Unterbrechungssemester sowie der Studienkollegssemester,
7. ggf. geeignete Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Einschreibung in der Form des informellen Teilzeitstudiums,
8. im Falle eines Promotionsstudiums die Bestätigung der hierfür nach der jeweiligen Promotionsordnung zuständigen Stelle über die Annahme als Doktorand*in,
9. im Falle einer Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 5 HessHG die Studienvereinbarung nach § 1 Abs. 3 Satz 4 der Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen.

[2]Die Hochschule kann die Vorlage der Originalunterlagen von der antragstellenden Person sowie deren persönliches Erscheinen verlangen. [3]Die antragstellende Person hat sich auf Verlangen durch Vorlage des Personalausweises oder eines Passes auszuweisen. [4]Wird nur der Pass vorgelegt, kann die Hochschule zusätzlich die Vorlage einer Meldebescheinigung verlangen.

(6) Zum Nachweis ihres Krankenversicherungsstatus (§ 2 Abs. 2 Nr. 16) sind die Bewerbenden verpflichtet, bei ihrer Krankenversicherung, und im Fall einer Befreiung von der Versicherungspflicht bei einer beliebigen Krankenversicherung, einen entsprechenden Nachweis zu beantragen, der als digitale Meldung innerhalb der Immatrikulationsfrist direkt an die Hochschule zu übermitteln ist.

(7) [1]Bewerbende die im Nicht-EU-Ausland zum Studium berechtigt sind, jedoch nicht über eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 60 Abs. 2 und 3 HessHG verfügen und an dem Programm „Pre-College Fulda“ teilnehmen, werden für die Dauer der Teilnahme befristet immatrikuliert. [2]Ein Anspruch auf Aufnahme in das Programm „Pre-College Fulda“ besteht nicht.

(8) [1]Ausländische Studierende oder ausländische Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund eines zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommens oder einer Hochschulpartnerschaft, bei der Gegenseitigkeit besteht, oder im Rahmen von Förderprogrammen, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln des Bundes oder der Länder finanziert werden, an der Hochschule studieren wollen, können an dieser befristet eingeschrieben werden. [2]Eine Einschreibung für zulassungsbeschränkte Studiengänge ist nur dann möglich, wenn dadurch das Studium der anderen eingeschriebenen Studierenden nicht beeinträchtigt wird.

(9) Die Immatrikulation erfolgt auflösend bedingt, wenn

1. die Bewerberin oder der Bewerber aufgrund gerichtlicher Anordnung vorläufig zugelassen worden ist oder
2. der Bewerberin oder dem Bewerber gestattet ist, den aufgrund der Satzungen nach § 60 Abs. 4 HessHG neben der Hochschulzugangsberechtigung zu führenden Nachweis studiengangsspezifischer Kenntnisse und Fähigkeiten oder vorgesehener Leistungsnachweise erst zu einem späteren Zeitpunkt vorzulegen oder zu erbringen.

(10) [1]Die Immatrikulation wird, unabhängig vom Zeitpunkt der Zulassung, mit Beginn des Semesters, auf das sie bezogen ist, wirksam. [2]Studierende erhalten eine Bescheinigung über die Einschreibung nach § 5.

(11) [1]Studierende können von der Immatrikulation zurücktreten. [2]Erfolgt der Rücktritt vor Semesterbeginn, werden den Studierenden die bereits für die Immatrikulation gezahlten Beiträge, Gebühren und Entgelte abzüglich des Verwaltungskostenbeitrags nach § 62 HessHG zurückerstattet.

§ 4 Versagung und Rücknahme der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn die antragstellende Person die erforderliche Hochschulzugangsberechtigung nach § 60 HessHG nicht besitzt oder in einem zulassungsbeschränkten Studiengang keinen Studienplatz erhalten hat.

(2) [1]Die Immatrikulation kann insbesondere auch versagt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. die für den angestrebten Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse nicht nachweist,
2. Form und Frist des Immatrikulationsantrags nach § 1 Abs. 2 nicht beachtet,
3. eine andere Hochschule verlassen hat, weil diese die Immatrikulation widerrufen oder zurückgenommen hat,
4. Berufspraxis oder besondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach § 60 Abs. 4 HessHG zu Beginn des Studiums vorhanden sein müssen, nicht nachweist,
5. in demselben oder einem inhaltlich vergleichbaren Studiengang eine Leistung endgültig nicht erbracht hat, die an dieser Hochschule für den Abschluss des angestrebten Studiengangs erforderlich wäre.
6. für einen grundständigen Studiengang den Nachweis über die Teilnahme an einem durch Satzung der Hochschule näher bestimmten Studienorientierungsverfahren nicht erbringt.

[2]Die Entscheidung über die Versagung der Immatrikulation ist in Textform zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Die Immatrikulation ist mit Wirkung vom Zeitpunkt der Aufnahme zurückzunehmen, wenn

1. sie durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
2. sich nachträglich ergibt, dass Versagungsgründe nach Abs. 1 vorgelegen haben.

§ 5 Studienausweis, Studienbescheinigung

(1) [1]Studierende erhalten einen Studienausweis. [2]Der Studienausweis enthält folgende Angaben: Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Studiengang, Datum der Immatrikulation, gegebenenfalls durch die Studierendenschaft vermittelte Nutzungsberechtigungen (Semesterticket), Matrikelnummer und Gültigkeitsdauer. [3]Er gilt jeweils für das von der Hochschule bescheinigte Semester.

(2) [1]Der Studienausweis wird als Chipkarte ausgestellt. [2]Die Einzelheiten der Nutzung, insbesondere Art und Umfang der gespeicherten Daten sowie die Funktionen, sind in der Satzung der Hochschule Fulda zur Nutzung der Chipkarte als Studienausweis vom 7. März 2013, zuletzt geändert am 16. Mai 2019, geregelt.

(3) [1]Die Studierenden erhalten weiterhin eine Studienbescheinigung, welche digital bereitgestellt wird. [2]Darin werden Immatrikulation, Studiengang, Beurlaubung und Teilzeitstudium bescheinigt.

§ 6 Kommunikation, Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

(1) [1]Bewerbungs- und Einschreibungsprozesse, die sonstigen studien- und prüfungsbezogenen Prozesse sowie die Kommunikation erfolgen automatisiert und digital über das Campus-Management-System der Hochschule Fulda (CMS) oder per E-Mail. [2]Über diese Kommunikationswege werden sowohl Bescheide mit Rechtswirkung als auch wesentliche studentische Informationen übermittelt. [3]Per E-Mail übermittelte Verwaltungsakte gelten am dritten Tag nach der Absendung als bekannt gegeben.

(2) [1]Die Studierenden erhalten bei der Einschreibung einen passwortgeschützten Benutzer-Account (fd-Nummer), der den Zugang zum Internet, CMS und weiteren IT-Diensten der Hochschule ermöglicht, sowie eine persönlich zugeordnete E-Mail-Adresse und einen E-Mail-Account. [2]Der gesamte E-Mail-Verkehr mit der Hochschule erfolgt für die Studierenden ausschließlich über die von der Hochschule Fulda persönlich zugeordnete E-Mail-Adresse und für die Bewerbenden ausschließlich über die von diesen im Bewerbungsportal angegebene E-Mail-Adresse. [3]Bewerbende und Studierende sind verpflichtet, den jeweiligen E-Mail-Account regelmäßig in kurzen Abständen auf Nachrichteneingänge zu überprüfen.

(3) [1]Bewerbende und Studierende erstellen im CMS der Hochschule ein entsprechendes Nutzerkonto. [2]Sie nutzen das CMS in eigener Verantwortung und sind verpflichtet, das Nutzerkonto regelmäßig und in kurzen Abständen auf neue Mitteilungen zu überprüfen. [3]Ebenso sind die im CMS gespeicherten Daten regelmäßig auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. [4]Fehler sind dem Studienbüro unverzüglich anzuzeigen.

(4) [1]Bewerbende und Studierende können in Einzelfällen von der Nutzungspflicht befreit werden, wenn für sie eine Teilnahme an automatisierten und digitalen Prozessen unzumutbar oder unmöglich ist (Härtefälle); in diesem Fall ist das Studienbüro zu kontaktieren.[2]Fristenregelungen bleiben unberührt.

(5) Die Studierenden sind verpflichtet, der Hochschule jede Änderung der Anschrift, des Namens, oder der Staatsangehörigkeit, den Wegfall der Voraussetzungen für ein Teilzeitstudium, für eine Beurlaubung sowie den Verlust des Studienausweises unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 Rückmeldung

(1) [1]Immatrikulierte Studierende, die nach Ablauf eines Semesters ihr Studium fortsetzen wollen, haben sich für das Weiterstudium bei der Hochschule zurückzumelden (Rückmeldung). [2]Die Rückmeldung erfolgt durch die fristgerechte Zahlung der fälligen Beiträge, Gebühren und Entgelte durch Erteilung eines Lastschriftmandats. In Ausnahmefällen kann die Zahlung in Absprache mit dem Studienbüro über andere Zahlungsmethoden erfolgen.

(2) Im Rahmen des Rückmeldeverfahrens verarbeitet die Hochschule die gespeicherten Daten.

§ 8 Beurlaubung

(1) [1]Auf Antrag können Studierende aus wichtigem Grund beurlaubt werden. [2]Wichtige Gründe sind insbesondere:

1. Art und Dauer einer Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt,
2. die Ableistung einer studienbedingten Praktikumszeit, die nicht Teil des Studiums ist,
3. ein studienbedingter Auslandsaufenthalt,
4. Zeiten des Mutterschutzes in entsprechender Anwendung des Mutterschutzgesetzes, die Inanspruchnahme der Elternzeit nach § 16 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen,
5. Zugehörigkeit zu einem auf Bundesebene gebildeten Kader (A-, B-, C- oder D/C-Kader) eines Spitzenfachverbandes im Deutschen Olympischen Sportbund,
6. Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung.

[3]Die Beurlaubung ist nur für volle Semester und mit Ausnahme der Fälle nach Satz 2 Nr. 1 für nicht mehr als sechs Semester möglich. [4]Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Elternzeit sind hierauf nicht anzurechnen.

(2) [1]Mit dem Antrag auf Beurlaubung sind die erforderlichen Nachweise vorzulegen, die auch Gesundheitsdaten enthalten können, die weiterverarbeitet werden können. [2]Im Falle des Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 muss die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ärztlich bescheinigt werden. [3]Abs. 1 Satz 3 sowie § 6 gelten entsprechend. [4]Die Daten des Antrages auf Beurlaubung werden mit den bisher gespeicherten Daten verarbeitet.

(3) [1]Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester. [2]Eine Beurlaubung schließt in der Regel den Erwerb von Leistungsnachweisen oder die Ablegung von Prüfungen aus. [3]Eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während der Beurlaubung ist möglich. [4]Nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 bis 6 beurlaubte Studierende sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen.

(4) [1]Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester ist nur ausnahmsweise, insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 4 und 5 möglich. [2]Eine rückwirkende Beurlaubung für ein abgeschlossenes Semester ist ausgeschlossen.

§ 9 Informelles Teilzeitstudium

(1) [1]Studierenden kann auf Antrag ein Teilzeitstudium (informelles Teilzeitstudium) bewilligt werden, wenn und soweit die Studien- und Prüfungsordnung des gewählten Studiengangs, der mit einer Hochschulprüfung abschließt, dies nicht ausschließt und sie

1. aufgrund von Erwerbstätigkeit,
2. wegen der Betreuung von Angehörigen,
3. wegen einer sich auf das Studium auswirkenden Behinderung oder chronischen Erkrankung oder
4. aus einem vergleichbaren wichtigen Grund

ihr Studium nicht als Vollzeitstudium betreiben können. [2]In Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abschließen, ist ein informelles Teilzeitstudium möglich, wenn und soweit nicht Vorschriften der jeweiligen Ausbildungs- oder Prüfungsordnung dem zwingend

entgegenstehen. [3]Im Übrigen gilt Satz 1. [4]Besteht der Studiengang aus einer Fächerverbindung, gilt das Teilzeitstudium für alle Fächer des Studiengangs. [5]Eine rückwirkende Inanspruchnahme eines Teilzeitstudiums für ein abgeschlossenes Semester ist ausgeschlossen.

(2) [1]Mit dem Antrag zum informellen Teilzeitstudium sind geeignete Nachweise für eine Einschreibung in der Form des Teilzeitstudiums nach Abs. 1 Satz 1 vorzulegen. [2]Die Erwerbstätigkeit wird im Regelfall durch ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Umfang von mindestens 14 und höchstens 28 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit nachgewiesen. [3]Eine Betreuung von Angehörigen liegt im Regelfall bei der Erziehung eines Kindes nach § 25 Abs. 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes im Alter von bis zu zehn Jahren oder der nachgewiesenen Pflege von nahen Angehörigen mit Zuordnung zu einer Pflegestufe nach § 15 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vor. [4]Eine Behinderung oder chronische Erkrankung ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, die eine Beurteilung ermöglicht, dass ein ordnungsgemäßes Vollzeitstudium ausgeschlossen ist.

(3) [1]Ein Studium in Teilzeitform nach Abs. 1 kann in jedem Semester innerhalb der Regelstudienzeit aufgenommen und mehrfach fortgesetzt werden, höchstens jedoch bis zu einer Streckung der Studiendauer auf die doppelte Regelstudienzeit, sofern für das entsprechende Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung bestehen. [2]Semester im Teilzeitstudium werden als halbe Fachsemester und als volle Hochschulsemester gezählt. [3]Die Bearbeitungsfristen für den Studiengang beendende Abschlussarbeiten bleiben hiervon unberührt.

(4) [1]Im informellen Teilzeitstudium kann je Semester in der Regel die Hälfte der im Vollzeitstudium nach Prüfungsordnung des entsprechenden Studiengangs vorgesehenen ECTS-Punkte oder Leistungsnachweise erworben werden. [2]Durch Wiederholungsprüfungen erworbene ECTS-Punkte bleiben dabei unberücksichtigt. [3]Sofern in dem jeweiligen Semester des Teilzeitstudiums mehr als die Hälfte der nach der Prüfungsordnung im Vollzeitstudium vorgesehenen ECTS-Punkte oder Leistungsnachweise erworben wurden, ist dieses Studiensemester als volles Fachsemester zu zählen.

(5) Studierende, die in einem weiteren Studiengang (Doppelstudium) oder in einem Studiengang nach § 20 Abs. 3 oder § 29 Abs. 3 HessHG eingeschrieben sind, können ihr Studium nicht in Teilzeitform absolvieren.

§ 10 Studiengangwechsel

[1]Beim Wechsel des Studiengangs gelten §§ 2 bis 4 entsprechend. [2]Bereits erhobene Daten der Studierenden werden weiterverarbeitet.

§ 11 Promotionsstudium

[1]Bewerbende, die eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) anfertigen und nicht an der Hochschule Fulda beschäftigt sind, können als Doktorand*innen an der Hochschule immatrikuliert werden. [2]Voraussetzung für die Immatrikulation ist die Vorlage einer Bestätigung der für das Promotionsverfahren zuständigen Stelle, dass sie zur Promotion angenommen worden sind. [3]Eingeschriebene Doktorand*innen haben auch die Rechte und Pflichten Studierender.

§ 12 Exmatrikulation

(1) [1]Die Exmatrikulation erfolgt mit Ablauf des Semesters, in dem das Zeugnis über die den Studiengang beendende Abschlussprüfung ausgehändigt worden ist, es sei denn, die Studierenden sind noch für einen anderen Studiengang immatrikuliert oder zur Promotion zugelassen. [2]Mit der Exmatrikulation endet die Mitgliedschaft der Studierenden in der Hochschule.

(2) [1]Studierende sind auf eigenen Antrag jederzeit zu exmatrikulieren. [2]Mit dem Antrag auf Exmatrikulation ist der Studienausweis nach § 5 vorzulegen. [3]Die Exmatrikulation erfolgt zu dem beantragten Zeitpunkt oder, soweit nichts anderes beantragt ist, zum Ende des laufenden Semesters. [4]Eine rückwirkende Exmatrikulation ist ausgeschlossen.

(3) Studierende sind von Amts wegen zu exmatrikulieren, wenn sie

1. aufgrund eines fehlerhaften Zulassungsbescheids immatrikuliert worden sind und die Rücknahme des Zulassungsbescheids unanfechtbar geworden oder sofort vollziehbar ist,
2. bei der Rückmeldung den Nachweis über die Zahlung zu entrichtender Beiträge nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen, §§ 62 und 83 Abs. 3 HessHG nicht erbringen und die Zahlung trotz Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Ausschlussfrist nicht erfolgt ist,
3. bei der Rückmeldung die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachweisen,
4. den Erwerb studiengangspezifischer Fähigkeiten und Kenntnisse nach § 60 Abs. 4 HessHG innerhalb der ersten beiden Fachsemester nicht nachweisen oder
5. eine für die Fortsetzung des Studiums erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht haben.

(4) Für die Exmatrikulation verarbeitet die Hochschule die gespeicherten Daten sowie Angaben zur Beendigung des Studiums nach § 65 HessHG und stellt hierüber eine Bescheinigung aus, aus der auch der Zeitpunkt der Exmatrikulation hervorgeht.

(5) § 22 Abs. 4 und § 65 Abs. 3 und 4 HessHG bleiben unberührt.

§ 13 Gasthörende

(1) Der Antrag auf Zulassung als Gasthörende* muss folgende Angaben enthalten: Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Anschriften, gewünschte Lehrveranstaltungen oder Studienangebote.

(2) [1]Die Zulassung erfolgt nach Entrichtung der nach § 61 Abs. 3 HessHG festgesetzten Gebühr. [2]Die Zulassung erfolgt durch Erteilung eines Gasthörendenscheins. [3]Sie gilt jeweils für ein Semester. [4]Gasthörende sind berechtigt, die im Gasthörendenschein aufgeführten Lehrveranstaltungen oder Studienangebote wahrzunehmen und in diesen Leistungsnachweise, die keine Prüfungsleistungen im Sinne des Prüfungsrechts sind, zu erwerben. [5]Sie sind nicht berechtigt, an Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfungen, Modul- oder sonstigen in Studien- und Prüfungsordnungen vorgeschriebenen studienbegleitenden Prüfungen teilzunehmen oder diese abzulegen.

(3) Gasthörende werden nicht immatrikuliert und haben keinen Studierendenstatus nach § 61 Abs. 1 HessHG.

§ 14 Doktorand*innen

Die Hochschule Fulda erhebt von Personen, die als Doktorand*innen angenommen worden sind und eine Bestätigung nach § 5 Abs. 1 des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2826), erhalten haben, die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 und 11 bis 13 genannten Daten sowie Angaben und Nachweise über:

1. die Art der Promotion,
2. das Promotionsfach,
3. die Art der Registrierung als Promovierende,
4. den Monat und das Jahr des Promotionsbeginns und der Promotionsbeendigung,
5. die Teilnahme an einem strukturierten Promotionsprogramm,
6. ein an der Hochschule bestehendes Beschäftigungsverhältnis,
7. die Art der Dissertation.

§ 15 Verarbeitung von Prüfungsdaten

(1) Im Rahmen der Durchführung von Prüfungen nach § 22 Abs. 1 HessHG verarbeitet die Hochschule neben den bereits erhobenen Daten folgende von den Kandidat*innen zusätzlich anzugebende Daten:

1. Matrikelnummer,
2. Bezeichnung und Art der Prüfung sowie Namen der Prüfenden,
3. Daten zur An- und Abmeldung
4. Erfüllung der nach Studien- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen,
5. Fachbereichszugehörigkeit,
6. Anzahl der Fachsemester in Vollzeit- und Teilzeitform,
7. Art und Anzahl der bisherigen Prüfungsversuche,
8. Datum der Prüfungen,
9. erforderlicher Nachweis der Zahlung der Prüfungsgebühr und
10. bei Abschlussprüfungen Angaben einer Ausbildungsförderung.

(2) Die Bewertungen, die in einzelnen Prüfungen oder Teilprüfungen erzielt werden, sowie die Gesamtnote und gegebenenfalls sie bildende Einzelnoten einer Vor-, Zwischen-, Abschluss- sowie Modulprüfung oder studienbegleitender Leistungskontrollen dürfen in einem automatisierten Verfahren von der Hochschule verarbeitet werden.

§ 16 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) [1]Die Hochschule Fulda verarbeitet die nach dieser Satzung erhobenen personenbezogenen Daten der in § 61 Abs. 5 HessHG genannten Personen in dem für ihre Verwaltungszwecke erforderlichen Umfang.. [2]Andere personenbezogene Daten dürfen nur mit Einwilligung der

Betroffenen entsprechend dem Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz erhoben und verarbeitet werden.

(2) [1]Die Hochschule Fulda darf den Familien-, Geburts- und den Vornamen, das Geburtsdatum, den Geburtsort, das Geschlecht, den Studiengang oder die Studiengänge mit den dazugehörigen Studienfächern (Haupt- und Nebenfächer und gegebenenfalls Module), die Matrikelnummer, das Datum der Immatrikulation und der Exmatrikulation, Zeiten der Beurlaubung vom Studium und des Teilzeitstudiums, Praxissemester oder sonstige Studienunterbrechungen, Beitragsbefreiungen und das ermittelte Studienguthaben nach § 2 des Hessischen Studienguthabengesetzes vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 513, 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2006 (GVBl. I S. 764), außer Kraft getreten mit Ablauf des 31. Dezember 2008, die Art der Prüfung, die Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung sowie das Datum und das Ergebnis der Prüfung 60 Jahre automatisiert verarbeiten. [2]Alle sonstigen personenbezogenen Daten in automatisierten Dateien werden innerhalb eines Jahres nach der Exmatrikulation oder der Beendigung der Zulassung als Gasthörende* gelöscht. [3]Die Daten von Personen, die nicht immatrikuliert werden, sind für ein Sommersemester spätestens bis zum 30. September des Folgejahres, für ein Wintersemester spätestens bis zum 31. März des Folgejahres, zu löschen.

(3) [1]Die Hochschule darf technische Kennzeichnungen und Ordnungsmerkmale im Rahmen des jeweiligen Verwaltungszweckes verarbeiten. [2]Die Matrikelnummer darf keine Angaben nach § 2 Abs. 2 enthalten.

(4) Die Hochschule erhebt die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten auch bei den staatlichen Prüfungsämtern und -ausschüssen, soweit sie Prüfungen abnehmen, die ein Studium an der Hochschule beenden, sowie bei den für die Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zuständigen Stellen.

§ 17 Daten für die Hochschulstatistik

[1]Die Hochschule Fulda übermittelt die nach dieser Satzung verarbeiteten personenbezogenen Daten und weitere nach den §§ 3 bis 7 des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2826), gegebenenfalls zu erhebende Daten an das Hessische Statistische Landesamt, soweit dies zum Vollzug des Hochschulstatistikgesetzes notwendig ist. [2]Eine elektronische Datenübertragung ist zulässig.

§ 18 Übermittlung von Daten an die Studierendenschaft und das Studierendenwerk

[1]Die Hochschule übermittelt personenbezogene Daten der in § 61 Abs. 5 HessHG genannten Personen an die Studierendenschaft und an das Studierendenwerk, soweit diese die Daten zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. [2]Dies betrifft insbesondere die Mitteilung der Exmatrikulation von Studierenden an das Studierendenwerk. [3]Eine elektronische Datenübertragung ist zulässig. [4]Die Regelungen des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG) bleiben unberührt.

§ 19 Übermittlung von Daten an die Bibliothek

Die Hochschule Fulda kann zur Abwicklung des Leihverkehrs folgende personenbezogenen Daten der Studierenden an die ihr zugeordneten Bibliotheken auch elektronisch übermitteln oder diesen zugänglich machen:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Geschlecht,
4. Geburtsdatum oder Matrikelnummer,
5. Anschrift.

§ 20 Übermittlung von Daten an das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium

[1]Die Hochschule übermittelt personenbezogene Daten der in § 61 Abs. 5 HessHG genannten Personen an das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium, soweit dieses die Daten zur rechtmäßigen Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. [2]Eine elektronische Datenübertragung ist zulässig.

§ 21 Übermittlung von Daten an die zuständige Krankenkasse

[1]Die Hochschule übermittelt der zuständigen Krankenkasse personenbezogene Daten der versicherten Studierenden nach § 199a SGB V. [2]Eine elektronische Datenübertragung ist zulässig.

§ 22 Aufbewahrungsfristen für Unterlagen von Hochschulprüfungen und zum Nachweis des Studiums

(1) Dauernd aufzubewahren sind Listen oder Register über an der Hochschule eingeschriebene Studierende.

(2) 60 Jahre aufzubewahren sind:

1. Listen oder Register über das Bestehen oder Nichtbestehen von Hochschulprüfungen,
2. Unterlagen über Studienzeiten,
3. Unterlagen, die die Zulassung zu einer Hochschulprüfung betreffen, soweit diese nicht zurückgegeben worden sind, sowie
4. die Entwürfe oder Durchschriften der jeweiligen Prüfungszeugnisse.

(3) Fünf Jahre aufzubewahren sind:

1. Bescheinigungen oder Listen von Studienleistungen der Studierenden,
2. Prüfungsunterlagen von Hochschulprüfungen, soweit sie nicht zurückgegeben werden,
3. die Gutachten über die jeweilige Prüfungsarbeit,
4. bei Nichtbestehen oder Abbruch von Prüfungen die Entwürfe oder Durchschriften der erteilten Bescheide und die Übersichten über die einzelnen Prüfungsergebnisse.

(4) [1]Die Aufbewahrungsfristen für die Prüfungsunterlagen beginnen mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der geprüften Person das endgültige Ergebnis der entsprechenden Prüfung mitgeteilt worden ist. [2]Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert werden, solange eine Prüfungsentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist.

(5) Die Aufbewahrung kann in Papierform oder durch geeignete Datenträger erfolgen.

(6) Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist erfolgt eine Archivierung nach dem Hessischen Archivgesetz.

§ 23 Datenschutz

Das Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum Sommersemester 2026 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung gehen gemäß § 125 HessHG die Regelungen dieser Satzung denen der Verordnung über das Verfahren der Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation, das Studium als Gasthörerin oder Gasthörer, das Teilzeitstudium und die Verarbeitung personenbezogener Daten der Studierenden und der Promovierenden an den Hochschulen des Landes Hessen (Hessische Immatrikulationsverordnung) vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 2018, vor.